

Anmeldung als Aussteller zur 1. WOCHEN DER SEELISCHEN GESUNDHEIT

vom 9. - 15. Oktober 2017 im Landkreis Görlitz

13. - 15.10.2017
in Görlitz
Innenstadt

Firma/Verein/Gruppe	
Ansprechpartner	
Adresse	
E-Mail	
Telefon	
Handy	

Kategorie

<input type="checkbox"/>	EXPERTEN	<input type="checkbox"/>	GASTRO
<input type="checkbox"/>	INFOTAINMENT	<input type="checkbox"/>	EXKLUSIV
<input type="checkbox"/>	GESUND LEBEN	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	SPORT und KIDS	<input type="checkbox"/>	

Folgende Inhalte werden am Stand präsentiert:

--

Logistik

<input type="checkbox"/>	gew. Standgröße in Meter B x T:	<input type="checkbox"/>	Strompauschale 1
<input type="checkbox"/>	ich miete* Tische und Stühle	<input type="checkbox"/>	Strompauschale 2
<input type="checkbox"/>	ich miete* eine Holzhütte Größe	<input type="checkbox"/>	Strompauschale 3

Werbung

<input type="checkbox"/>	ich benötige Plakate - Größe A	<input type="checkbox"/>	1/1 Seite Anzeige im Veranstaltungsheft (€ 37,50)
<input type="checkbox"/>	ich benötige Flyer	<input type="checkbox"/>	1/2 Seite Anzeige im Veranstaltungsheft (€ 21,50)
<input type="checkbox"/>	ich benötige Veranstaltungshefte	<input type="checkbox"/>	

Bühne Marienplatz in Görlitz, vom 13. - 15.10.2017

Ich möchte folgendes auf der Bühne am Marienplatz in Görlitz präsentieren:

Sporthalle Annengymnasium in Görlitz, vom 13. - 15.10.2017

Ich möchte folgendes in der Sporthalle umsetzen:

Vortrag / Workshop / Aktivität, vom 9. - 15.10.2017

Ich möchte folgenden Vortrag, Workshop oder eine andere Aktivität (z.B. Tag der offenen Tür) durchführen:

Die Veranstaltungshefte umfassen das komplette Aussteller- und Programmverzeichnis. Zudem bietet es Ihnen Informationen zum Rahmenprogramm und allgemeine Hinweise zur Woche der seelischen Gesundheit.

Bitte senden Sie uns pünktlich bis 31.08.2017 alle Unterlagen zu (Foto, Kontaktdaten, kurze Vorstellung, Beschreibung Ihrer Tätigkeit und Ihres Standangebotes), die wir benötigen, um Sie im Heft als Aussteller präsentieren zu können.

Mit der Unterschrift bestätigen wir unsere verbindliche Anmeldung für die „Woche der seelischen Gesundheit“ vom 9. bis 15.10.2017 im Landkreis Görlitz bzw. für das Bühnenprogramm und den „Markt der seelischen Gesundheit“ vom 13. bis 15.10.2017 in Görlitz und erkennen die Teilnahmebedingungen, Preise und Gebühren rechtsverbindlich an.

Die Zahlung erfolgt gegen Rechnung.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Entgeltordnung für „Markt der seelischen Gesundheit“ vom 13. - 15.10.2017					
Kategorie	Standgebühr		Strompauschale		
	pro m ²	pro lfd. m	1	2	3
EXPERTEN	€ 50,00		€ 30,00	€ 130,00	€ 210,00
INFOTAINMENT	€ 30,00		€ 30,00	€ 130,00	€ 210,00
GESUND LEBEN	€ 40,00		€ 30,00	€ 130,00	€ 210,00
SPORT und KIDS	€ 35,00		€ 30,00	€ 130,00	€ 210,00
GASTRO					
Fingerfood	€ 45,00		€ 70,00	€ 140,00	€ 210,00
Imbiss	€ 65,00		€ 70,00	€ 140,00	€ 210,00
Getränke o. Alkohol		€ 70,00	€ 70,00	€ 140,00	€ 210,00
Getränke m. Alkohol		€ 99,00	€ 70,00	€ 140,00	€ 210,00
EXKLUSIV	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.

Erklärung

EXPERTEN: Professionelle Anbieter z.B. Krankenkassen, Ärzte, Therapeuten

INFOTAINMENT: Informationsstände z.B. Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Ausbildung

GESUND LEBEN: Anbieter z.B. aus dem Bereich Ernährung, Wohlbefinden, Wellness, Garten

SPORT und KIDS: Anbieter z.B. aus dem Bereich Fitness, Physio, Ergo, Spielen

*Tische und Stühle werden pauschal mit 5,-€ pro Stück berechnet

*Holzhütte: „Größe A“ = 1x2m oder „Größe B“ = 2x2m (ohne Standgebühr), befinden sich im **violetten Bereich**

Strompauschale 1: 230V, 16A, Schukoanschluss bis 1000W

Strompauschale 2: 380V, 16A, CEE bis 10KW

Strompauschale 3: 380V, 32A, CEE bis 20KW

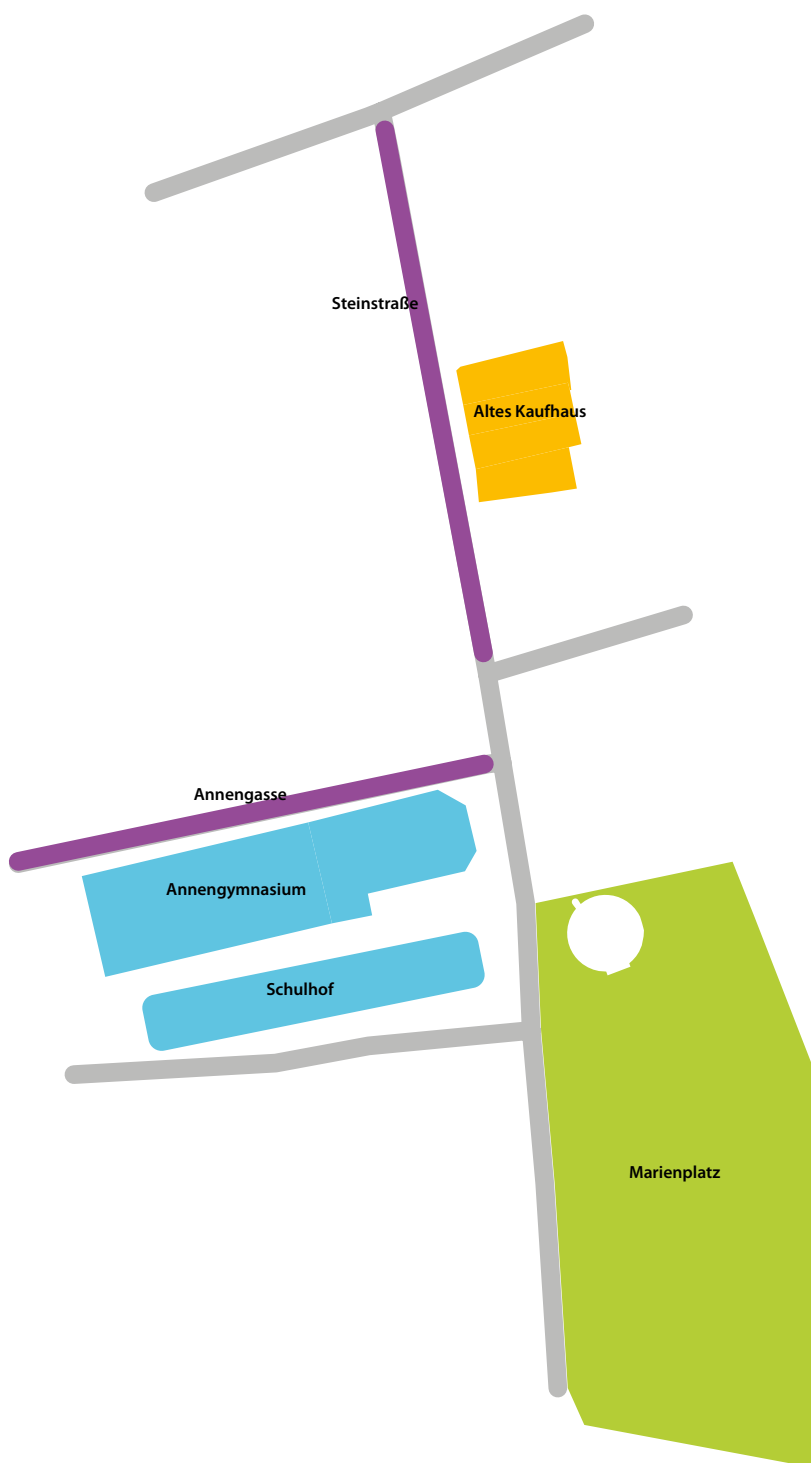
Standgebühren werden immer auf volle m² bzw. m aufgerundet.

Berechnung bei Ausschank: Bei Ständen, an denen der Verkauf an mehr als einer Seite stattfindet, werden ab der 2. Seite 50% der zusätzlichen Fläche (äußerer Umfang) des Standes als lfd. Meter Standfläche zugrunde gelegt.

Beispiel Bierwagen: Vorderseite 6m + Rückseite 6m = 6m*125€ + 3m*125€

Alle Preise zzgl. 19% MwSt.

Übersichtsplan Markt der seelischen Gesundheit in Görlitz



Legende

grün - Bühne, Gastro
blau - Experten, Kids und Sport
orange - Infotainment
violett - Gesund Leben

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller/Anbieter ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Ausstellerbedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller alle Bedingungen vollinhaltlich. Die Ausstellerbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B. Inserate, Werbungen und Anzeigen im Heft, Aufbau und Abbau des Standes, Miete von Messeausstattungsgegenständen, Sondervereinbarung, Bereitstellung von Strom, Wasser, Internet und sonstigen Einrichtungen.

Standmiete

Mit dem Eingang der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern und Abgaben. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter ableiten könnte.

Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Über die Annahme der Anmeldung, einschließlich der Platzaufteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ebenso die Platzzuteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgebühr dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Eine vorzeitige Schließung des Standes bzw. ein vorzeitiger Abbau ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand nicht zur Verfügung stellen, steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu. Die auch nur teilweise Standweitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und ist nur gegen Bezahlung einer Mitausstellergebühr zulässig.

Zurückziehung der Anmeldung/Rücktritt

Bei Stornierung der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogeühren zu zahlen:

- Bis 4 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete
 - Ab 4 Wochen vor Messebeginn 100 % der vereinbarten Standmiete
- jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten und der bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik und Serviceleistungen.
- Ein Ersatzteilnehmer kann vom Aussteller vorgeschlagen werden, der Veranstalter hat jedoch das Recht, diesen abzulehnen. Sollte Seitens des Veranstalters ein neuer Aussteller gesucht werden müssen, so wird dieser Aufwand mit 200€ nachträglich berechnet.

Kann die Veranstaltung durch Eintritt höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter, welcher Art auch immer, ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Bei offenen Forderungen behält sich das Bündnis vor, nach erfolgloser Mahnung ein Inkassobüro einzuschalten. Mit der Anmeldung wird eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Flächenmiete fällig. Der Restbetrag ist bis spätestens 06.10.2017 zu begleichen. Sollte der Aussteller seine Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich das Bündnis das Recht vor, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Vertrag zu kündigen und die Standfläche anderweitig zu besetzen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Bündnis erfolgen.

Verkaufsregelung

Dem Aussteller ist es gestattet, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Voraussetzung eines kommerziellen Standes, direkt zu verkaufen. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf nicht in markt-schreierischer Weise durchzuführen.

Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos 2 Ausstellerausweise, die vom Veranstalter gestellt werden. Sollten weitere Ausweise benötigt werden, können diese beim Veranstalter beantragt werden.

Auf- und Abbau der Stände

Die Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Der Beginn des Aufbaus der Standeinrichtung kann frühestens am 12.10.2017 um 12:00 Uhr erfolgen. Spätestens am 13.10.2017 um 13:00 Uhr muss der Stand belegt sein. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zuzüglich Anmeldegebühr zu bezahlen ist. Eine Überschreitung der Auf- und Abbauzeit ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung werden Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Der Abbau der Stände erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Messe, spätestens aber bis 19:00 Uhr. Für die Entsorgung entstehenden Mülls ist der Standinhaber verantwortlich. Die Standflächen sind besenrein zu hinterlassen, Entsorgungsmöglichkeiten werden vom Veranstalter gestellt.

Technische Standeinrichtung

Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den örtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Leute oder Vertragspartner kann der Aussteller wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Katalog wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.). Das Übernachten in den Ständen ist verboten.

Messeversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die im Ausstellerstand eingebrachten Gegenständen, den Stand und alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

Werbemittel vom Veranstalter

Der Veranstalter stellt dem Aussteller auf Wunsch kostenlose Werbemittel zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zu einem Besuch einzuladen.

Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigen Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schießen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und sonstiger Kosten ausgeschlossen ist.

Sonderveranstaltung/Vorfürhungen

Alle Arten von Sonderveranstaltungen, unerlaubte Geräuschkulissen und Vorfürhungen auf den Ständen bzw. im Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem gesetzgebenden unlauteren Wettbewerb.

Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern selbst. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

Transport und Parken

Das Befahren der Ausstellerstände mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrzonen und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Es dürfen keine LKW über 3,5 t auf den Parkplätzen abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

Standbewachung

Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlbewachung) durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und mit der Firma direkt zu verrechnen. Jede vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten stattfindet, dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekanntgegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom Aussteller in den Ausstellerstand eingebrachten Gegenstände und an den Ausstellerstand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in dem Ausstellerstand eingebrachten Gegenstände und der Stand selbst, samt Ausrüstungsgegenständen, ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

Verletzung der Bedingungen, Gesetzesverletzung

Sämtlich angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln und gesetzliche Vorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere alle Brandschutzvorschriften, alle gewerblichen und ortspolizeilichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Von Behördenvertretern angeordnete Maßnahmen hat der Aussteller sofort und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Bedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Hausordnung sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorschriften (Anordnungen) berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Stand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Vertragspartnern unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch auf den zugehörigen Parkplätzen.

Datenschutz

Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz:

Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten jeweils zu Zwecken des Marketings für die Veranstaltung zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten.

Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträge kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Görlitz. Die Ungültigkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.



Träger:
Initiative Görlitz e.V.
Mühlweg 5
02826 Görlitz



Geschäftsführer:
Manfred Thon

Ansprechpartner:
Matthias Gahmann
03581-733814
buendnis@initiative-goerlitz.de

Unterstützt durch:

